

„Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 21. Mai 2003 im Geschäftsjahr 2004 entsprechen wurde und wird, wobei folgende **Empfehlungen** nicht angewendet werden:

Ziff. 2.1 Die RHÖN-KLINIKUM AG hat insgesamt 17.280.000 Stammaktien und 8.640.000 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ausgegeben.

Ziff. 3.10 Vorstand und Aufsichtsrat haben zur Anwendung des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 21. Mai 2003 gemäß § 161 AktG Stellung genommen und die Erklärung gemäß § 161 AktG auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Eine nochmalige Information im Geschäftsbericht und eine Erklärung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex erfolgt nicht.

Ziff. 5.4.1 Der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 2004 wird die Regelung einer Altersgrenze für die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates vorgeschlagen.

Ziff. 5.4.5 Für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gelten abschließend die Bestimmungen in § 14 der Satzung der Gesellschaft. Der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen ist durch die allgemeine Vergütungsregelung in § 14 Ziff. 2 der Satzung der Gesellschaft abgedeckt; eine gesonderte Berücksichtigung erfolgt nicht.

Ziff. 5.5.3 Im Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG ist die Gewerkschaft ver.di entsprechend den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes vom 04.05.1976 durch zwei Aufsichtsratsmitglieder und die Mitarbeiter des Unternehmens durch insgesamt sechs Mitglieder entsprechend den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes vertreten. Die gesetzlich vorgeschriebene Konstellation kann im Einzelfall zu Interessenskonflikten führen. Der Aufsichtsrat wendet daher Ziff. 5.5.3 allgemein nicht an.

Ziff. 7.1.2 Geschäftsjahr der Gesellschaft und des Konzerns ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss für die Gesellschaft und den Konzern wird im darauffolgenden April vorgelegt.

Über die Anwendung der im Kodex enthaltenen **Anregungen** entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat von Fall zu Fall; bei Abweichungen sehen der Kodex und § 161 AktG keine Veröffentlichungspflicht vor.“

Bad Neustadt/Saale, 24. März 2004

RHÖN-KLINIKUM AG

Der Vorstand